

## 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Ecklingerode in der Fassung vom 09.12.1994

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBL. S. 73), geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBL. S. 177) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBL. S. 285, 329) in der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBL. S. 301), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode in der Sitzung am 08.11.2001 folgende Änderung beschlossen:

1. **§ 9 (Pauschsteuer nach festen Sätzen) wird wie folgt geändert:**
  - a) In Punkt 1 Buchstabe a) wird die Angabe „45,00 DM“ durch die Angabe „23,00 Euro“ ersetzt.
  - b) In Punkt 1 Buchstabe b) wird die Angabe „90,00 DM“ durch die Angabe „46,00 Euro“ ersetzt.
  - c) In Punkt 2 wird die Angabe „15,00 DM“ durch die Angabe „7,50 Euro“ ersetzt.
  - d) In Punkt 3 Buchstabe a) wird die Angabe „15,00 DM“ durch die Angabe „7,50 Euro“ ersetzt.
  - e) In Punkt 3 Buchstabe b) wird die Angabe „30,00 DM“ durch die Angabe „15,00 Euro“ ersetzt.
  - f) In Punkt 4 wird die Angabe „300,00 DM“ durch die Angabe „150,00 Euro“ ersetzt.
2. **§ 11 (Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes)**
  - a) Im Punkt 3 wird die Angabe „1,00 DM“ durch die Angabe „0,50 Euro“ und die Angabe „2,00 DM“ durch die Angabe „1,00 Euro“ ersetzt.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ecklingerode, den 30. November 2001

  
.....  
Grobstieg  
Bürgermeister